

Wahlordnung für die Wahl zum Konzil und zum Senat der Hochschule für Musik und Theater Rostock

vom 9. November 2021

Aufgrund von § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz, LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V, S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018), erlässt die Hochschule für Musik und Theater Rostock folgende Wahlordnung für die Wahl zum Konzil und zum Senat der Hochschule für Musik und Theater Rostock als Satzung:

§ 1

Geltungsbereich, Fristen

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl zum Konzil und zum Senat der Hochschule für Musik und Theater Rostock.
- (2) Für die Wahl zum Konzil und zum Senat setzt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter den Wahltag fest. Der Termin muss in der Vorlesungszeit liegen.
- (3) Für die Berechnung der in dieser Wahlordnung festgelegten Fristen finden die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

§ 2

Wahlberechtigung

- (1) Die Hochschulmitglieder haben grundsätzlich das aktive und passive Wahlrecht zum Konzil und zum Senat. Das Wahlrecht ist getrennt nach Gruppen auszuüben. Dabei bilden je eine Gruppe:
 1. die Professorinnen und Professoren sowie die Juniorprofessorinnen und -professoren (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
 2. die künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehrbeauftragten und die Doktorandinnen und Doktoranden (Gruppe der akademischen Mitarbeiter),
 3. die Studierenden,
 4. die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).
- (2) In der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer haben Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie nebenberufliche künstlerische Professorinnen und Professoren das aktive und passive Wahlrecht. Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Professorenvertreterinnen und -vertreter, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren sowie Professorinnen und Professoren, die nach Erreichen der Altersgrenze noch regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, haben lediglich das aktive Wahlrecht in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(3) In der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Doktorandinnen und Doktoranden sowie Lehrbeauftragte das aktive und passive Wahlrecht. Gastdozentinnen und Gastdozenten sowie künstlerische und wissenschaftliche Hilfskräfte haben in der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter lediglich das aktive Wahlrecht.

(4) In der Gruppe der Studierenden sind alle immatrikulierten Studierenden wahlberechtigt, es sei denn, ihre Mitgliedschaftsrechte ruhen wegen einer Beurlaubung von mehr als sechs Monaten Dauer. In dieser Gruppe wählen auch die studentischen Hilfskräfte, soweit sie lediglich nebenberuflich tätig sind.

(5) Zur Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehören auch Personen, die mit Zustimmung des Rektorats hauptberuflich an der Hochschule tätig sind, ohne deren Mitglied zu sein. Sie sind lediglich aktiv wahlberechtigt.

(6) Gehört ein Gruppenmitglied zwei Wählergruppen an, so kann es sein Wahlrecht nur in einer Gruppe wahrnehmen. Es wird im Wählerverzeichnis in der höherrangigen Gruppe geführt. Es kann sich jedoch aufgrund schriftlicher Erklärung gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter in das Wählerverzeichnis der anderen Gruppe eintragen lassen.

§ 3

Zahlenmäßige Stärke des Konzils und des Senats, Sitzverteilung auf die Gruppen

(1) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Konzils beträgt 24, davon
acht Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
acht Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der Studierenden,
vier Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, davon höchstens eine Person aus dem Kreis der Lehrbeauftragten, sowie
vier Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Senats beträgt 11, davon
sechs Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der Studierenden,
zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, davon höchstens eine Person aus dem Kreis der Lehrbeauftragten, sowie
ein Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Von einer Gruppe nicht in Anspruch genommene Sitze werden nicht anderweitig besetzt. § 4 Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 4

Entbehrlichkeit der Wahl

(1) Gehören einer Gruppe nicht mehr wählbare Personen an, als ihr Sitze im Konzil bzw. im Senat zustehen, so sind sie ohne Wahl Mitglieder des Konzils bzw. des Senats.

Maßgeblich sind die Verhältnisse in dem in § 10 Absatz 3 dieser Wahlordnung bestimmten Zeitpunkt.

(2) Sind für eine Wahl nicht mehr Kandidatinnen oder Kandidaten benannt, als der Gruppe Sitze zustehen, so werden sie ohne Wahl Mitglieder des Konzils bzw. des Senats.

(3) Steigt im Fall des Absatzes 1 die Zahl der wählbaren Mitglieder einer Gruppe nach dem Stichtag, so werden die hinzugekommenen Mitglieder des Konzils oder des Senats in der Reihenfolge ihres Hinzukommens Mitglieder des Konzils bzw. des Senats, bis die Zahl der für die Gruppe vorgesehenen Sitze erreicht ist. Verlieren Gruppenvertreterinnen oder -vertreter, die ohne Wahl Mitglied des Konzils oder des Senats geworden sind, ihre Wählbarkeit zum Konzil bzw. zum Senat, so gilt Satz 1 für das Nachrücken weiterer Gruppenvertreter entsprechend.

§ 5 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind die Wahlleiterin oder der Wahlleiter, der Wahlausschuss und der Wahlprüfungsausschuss.

(2) Die Tätigkeit in den Wahlorganen ist ehrenamtlich.

§ 6 Wahlleiterin oder Wahlleiter, Wahlleitung

(1) Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die Kanzlerin oder der Kanzler. Er oder sie bestellt eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter und beauftragt sie oder ihn mit der Durchführung der Wahl. Sie oder er kann weitere Beschäftigte zur Durchführung der Wahl hinzuziehen. Gemeinsam bilden sie die Wahlleitung.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sichert die Durchführung der Wahlen. Sie oder er nimmt an den Sitzungen des Wahlausschusses mit beratender Stimme teil und führt dessen Beschlüsse aus.

(3) Die Wahlleitung kann wahlberechtigte Mitglieder der Hochschule für Musik und Theater Rostock als Wahlhelferinnen oder -helfer zur Unterstützung bei der Stimmabgabe und bei der Stimmauszählung bestellen. Die Übernahme einer solchen Aufgabe kann nur aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden. Entsprechendes gilt für den Rücktritt. Über die Berechtigung einer Ablehnung oder eines Rücktritts entscheidet abschließend das Rektorat.

(4) Die Wahlleitung stellt im Einvernehmen mit dem Rektorat einen Terminplan für den zeitlichen Ablauf der Wahlvorbereitungen und der Wahl zum Konzil und zum Senat auf.

§ 7 Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss entscheidet in den in dieser Wahlordnung ausdrücklich ge-

nannten Fällen und bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter ist an Entscheidungen des Wahlausschusses gebunden.

(2) Die Vorsitzenden des Konzils und des Senats bestellen spätestens zehn Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Konzils bzw. des Senats die Mitglieder des Wahlausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter aus dem Kreise der Wahlberechtigten. Der Wahlausschuss besteht aus fünf Mitgliedern und deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern. Dabei soll jede Gruppe berücksichtigt werden. Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses endet mit Ablauf der Einspruchsfrist gegen die Feststellung des Wahlergebnisses und gegebenenfalls mit Abschluss eines etwaig einzuleitenden Wahlprüfungsverfahrens; ist als Ergebnis des Wahlprüfungsverfahrens die Wahl ganz oder teilweise zu wiederholen, verlängert sich die Amtszeit entsprechend. Für Nachwahlen wird der Wahlausschuss in unveränderter Zusammensetzung wieder eingesetzt. Die Regelungen über die Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit oder der Rücktritt von der ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß § 6 Absatz 3 finden entsprechende Anwendung.

(3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(4) Der Wahlausschuss tagt nichtöffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter anwesend sind; er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 8

Wahlprüfungsausschuss

(1) Der Wahlprüfungsausschuss entscheidet über gegen die Wahl eingelegte Einsprüche.

(2) Die Vorsitzenden des Konzils und des Senats bestellen spätestens zehn Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Konzils bzw. des Senats die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter aus dem Kreise der Wahlberechtigten. Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern und deren Stellvertretern. Dabei soll jede Gruppe berücksichtigt werden. Für die Amtszeit der Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses gelten die Regelungen des § 7 Absatz 2 Sätze 4 und 5 entsprechend. Die Regelungen über die Ablehnung oder den Rücktritt von der ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß § 6 Absatz 3 finden entsprechende Anwendung.

(3) Mitglied des Wahlprüfungsausschusses kann nicht sein, wer einem anderen Wahlorgan angehört.

(4) Der Wahlprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine oder einen Vorsitzenden.

(5) Der Wahlprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter anwesend sind; er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 9

Aufstellung des Wählerverzeichnisses

(1) Die Wahlleitung stellt für die Wahl ein Verzeichnis der Wahlberechtigten auf (Wählerverzeichnis). Das Wählerverzeichnis ist nach Gruppen zu gliedern. Sie hat bis zum Abschluss der Stimmabgabe das Wählerverzeichnis auf dem Laufenden zu halten und zu berichtigen. Sie hat das Wählerverzeichnis von Amts wegen zu berichtigen, wenn es offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält.

(2) Wählen darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Gewählt werden darf nur, wer bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(3) Das Wählerverzeichnis oder eine Abschrift ist ab dem Erlass des Wahlausschreibens bis zum Abschluss der Stimmabgabe zur Einsicht auszulegen. Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule für Musik und Theater Rostock kann bei der Wahlleitung schriftlich bis spätestens 12 Uhr am 3. Werktag vor der Wahl Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter, die oder der diese Entscheidung der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen und auf das zulässige Rechtsmittel hinzuweisen hat. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung Dritter, so sollen diese über den Einspruch schriftlich unterrichtet und am weiteren Verfahren beteiligt werden.

(4) Gegen die Entscheidung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters kann binnen eines Werktages nach Mitteilung bei ihr oder ihm schriftlich Beschwerde erhoben werden. Hilft sie oder er der Beschwerde nicht ab, hat der Wahlausschuss über die Beschwerde unverzüglich zu entscheiden.

(5) Ist der Einspruch oder die Beschwerde begründet, hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter das Wählerverzeichnis unverzüglich zu berichtigen.

§ 10 Wahlausschreiben

(1) Die Wahlleiterin oder Wahlleiter erlässt innerhalb der Vorlesungszeit das Wahlausschreiben. Das Wahlausschreiben ist unverzüglich hochschulöffentlich bekanntzumachen und muss bis zum Abschluss der Stimmabgabe aushängen. Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens kann die Wahlleitung jederzeit berichtigen.

(2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:

1. den Ort und den Tag seines Erlasses,
2. die Voraussetzungen von Wahlberechtigung und Wählbarkeit zur Wahl des Konzils bzw. des Senats,
3. die Zahl der für das Konzil bzw. den Senat zu wählenden Mitglieder, getrennt nach Gruppen,
4. die Angabe, wo und wann das Wählerverzeichnis und diese Wahlordnung zur Einsicht ausliegen,
5. die Mitteilung, in welchen Gruppen eine Wahl entfällt, weil die Zahl der Wahlberechtigten die Zahl der zustehenden Sitze nicht übersteigt,
6. den Hinweis, dass nur diejenigen das Wahlrecht haben, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind,
7. den Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen sowie die Form und die Fristen für Einsprüche,

8. die Zahl der für die Wahlvorschläge jeweils erforderlichen Unterschriften,
 9. die Aufforderung, unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke, deren Bezugsstelle anzugeben ist, innerhalb der gesetzten Frist (mindestens 14 Werktage) Wahlvorschläge bei der Wahlleitung einzureichen; dabei ist der letzte Tag der Einreichungsfrist anzugeben,
 10. den Hinweis, dass jedes Hochschulmitglied für die Wahl des Konzils bzw. des Senats nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden darf,
 11. den Hinweis, dass jedes Hochschulmitglied jeweils nur einen Wahlvorschlag für die Wahl zum Konzil bzw. zum Senat unterzeichnen darf,
 12. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
 13. die Angabe, wo die Wahlvorschläge bis zum Abschluss der Stimmabgabe durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise bekanntgegeben werden,
 14. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe,
 15. den Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe (Briefwahl) und die Regelungen für die Briefwahl mit Angabe der Frist für Briefwahanträge und der Stelle, an die solche zu richten sind,
 16. Ort, Tag und Zeit der Stimmauszählung und der Sitzung des Wahlausschusses, in der das Wahlergebnis abschließend festgestellt wird,
 17. den Hinweis, dass das Wahlausschreiben innerhalb von sieben Werktagen nach seinem Erlass hinsichtlich der Sitzverteilung und der Notwendigkeit von Wahlen in den einzelnen Gruppen berichtigt werden kann und
 18. den Ort, an dem Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlausschuss abzugeben sind.
- (3) Ergibt sich innerhalb von sieben Werktagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens die Notwendigkeit von Änderungen, so ergänzt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter das Wahlausschreiben durch einen entsprechenden Nachtrag.

§ 11

Wahlvorschläge

(1) Alle Wahlberechtigten können innerhalb von drei Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens Wahlvorschläge, getrennt nach Gruppen, einreichen. Wahlvorschläge können mehrere Bewerberinnen/Bewerber oder eine Bewerberin/einen Bewerber benennen.

(2) Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppe unterzeichnet werden. Ist ein Wahlvorschlag auch von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, so werden diese gestrichen. Vorschlagsberechtigte können durch Unterzeichnung rechtswirksam nur eine Person zur Kandidatur vorschlagen. Haben Vorschlagsberechtigte mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, zählt die Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen oder als zuerst eingegangen geltenden Wahlvorschlag; auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen. Sind auf einem Wahlvorschlag mehrere Bewerberinnen oder Bewerber benannt (Absatz 1 Satz 2), aber nur von einer vorschlagsberechtigten Person unterzeichnet, gilt nur die Person an erster Stelle auf dem Vorschlag als vorgeschlagen. Die anderen Vorgeschlagenen auf dem Listenvorschlag werden gestrichen.

(3) Für die Wahl dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder der jeweiligen Gruppe vorgeschlagen werden. Bewerberinnen und Bewerber dürfen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Werden sie in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen werden ihre Namen gestrichen.

(4) Ein Wahlvorschlag kann nur geändert werden, solange die Einreichungsfrist gemäß Absatz 1 noch nicht abgelaufen ist und alle Vorschlagenden der Änderung zustimmen.

(5) Wahlvorschläge, die den Vorschriften des Absatzes 3 Satz 1 nicht entsprechen oder nicht fristgerecht eingereicht werden, sind ungültig.

(6) Jedes passiv wahlberechtigte Mitglied kann sich auch selbst vorschlagen.

§ 12

Inhalt der Wahlvorschläge

(1) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

1. die Gruppe, für die Bewerberinnen und Bewerber benannt werden,
2. Name, Vorname und Gruppenzugehörigkeit sowie die ladungsfähige Anschrift der Bewerberinnen und Bewerber,
3. die schriftliche Zustimmungserklärung der Bewerberinnen und Bewerber, außer in den Fällen des Selbstvorschlages.

(2) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens einer oder einem Vorschlagsberechtigten für die Wahl unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit gültig unterzeichnet sein.

(3) Die Namen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Wahlvorschläge müssen auf Vordrucken abgegeben werden, die die Wahlleitung ausgibt. Dem Wahlvorschlag muss zu entnehmen sein, welche Unterzeichnerin bzw. welcher Unterzeichner zur Vertretung gegenüber ihr oder ihm und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und des Wahlausschusses berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt diejenige Person als berechtigt, die oder der an erster Stelle steht.

§ 13

Behandlung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlleitung vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Tag und die Uhrzeit des Eingangs und prüft die Gültigkeit der Wahlvorschläge. Bei ungültigen Wahlvorschlägen benachrichtigt die Wahlleitung die Bewerberinnen und Bewerber sowie die zur Vertretung des Wahlvorschlages Berechtigten unverzüglich und fordert sie auf, die Mängel innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen zu beseitigen.

(2) Stellt die Wahlleitung die Ungültigkeit eines Wahlvorschlages fest, gibt sie den Wahlvorschlag der zur Vertretung des Wahlvorschlages berechtigten Person (§ 12 Absatz 3) unverzüglich unter Angabe der Gründe mit der Aufforderung zurück, einen

neuen, ordnungsgemäßen Wahlvorschlag innerhalb von fünf Arbeitstagen einzureichen.

(3) Bei Ungültigkeit durch Fristversäumnis ist eine Berichtigung nicht möglich. In diesem Fall ist die vertretungsberechtigte Person (§ 12 Absatz 3) zu unterrichten.

(4) Die Wahlleitung versieht die gültigen Wahlvorschläge der Gruppen in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern (Vorschlag 1 usw.). Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge.

§ 14

Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen

(1) Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag für eine Gruppe eingegangen, so gibt die Wahlleitung unverzüglich bekannt, für welche Gruppe kein Wahlvorschlag vorliegt. Das gleiche gilt, wenn die Wahlvorschläge für eine Gruppe insgesamt weniger Bewerber benennen, als dieser Gruppe Sitze im Konzil bzw. im Senat zustehen. Die Wahlleitung fordert unter Hinweis auf die Folgen zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von fünf Werktagen auf. § 13 gilt entsprechend.

(2) Geht auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein oder benennen die Wahlvorschläge für eine Gruppe insgesamt weniger Bewerberinnen und Bewerber, als dieser Gruppe Sitze im Konzil bzw. im Senat zustehen, gibt die Wahlleitung dies unverzüglich mit dem Hinweis, dass die Sitze unbesetzt bleiben, bekannt.

(3) Geht für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein oder werden so wenige Vorschläge eingereicht, dass die vorgeschriebene Zahl der Vertreterinnen und Vertreter dieser Gruppe nicht erreicht werden kann, so ist die Wahl zum Konzil bzw. zum Senat auszusetzen. Dies ist unverzüglich bekannt zu geben.

§ 15

Wahlsystem

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen im Konzil und im Senat werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Gruppen getrennt aufgrund von Wahlvorschlägen gewählt.

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen im Konzil und im Senat werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Abweichend davon werden die Sitze der Vertreterinnen und Vertreter der Hochschullehrenden in Senat und Konzil folgendermaßen verteilt: Die ersten drei Sitze werden an diejenigen Kandidatinnen oder Kandidaten verteilt, die innerhalb ihres jeweiligen Instituts die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen. Die übrigen Sitze werden danach verteilt, wer die Mehrheit aller Stimmen auf sich vereinigt. Wahlberechtigte haben so viele Stimmen, wie Sitze in der betreffenden Gruppe des Konzils bzw. des Senats zu besetzen sind. Wahlberechtigte können die ihnen zustehenden Stimmen voll ausnutzen, müssen es aber nicht. Stimmenhäufung ist unzulässig.

§ 16

Wahlbekanntmachung

(1) Unverzüglich nach Ablauf der in § 11 oder in § 14 genannten Frist, spätestens jedoch am dritten Werktag vor Beginn der Stimmabgabe, erfolgt die Wahlbekanntmachung durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter.

Diese enthält:

1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume und auf die Tageszeiten für die Stimmabgabe,
2. die Regelung für die Stimmabgabe,
3. die zugelassenen Wahlvorschläge und
4. den Hinweis, in welcher Gruppe eine Wahl ggf. entfällt.

(2) Die Wahlbekanntmachung ist auch vor und in den Wahllokalen auszuhängen. Der Aushang erfolgt bis zum Abschluss der Stimmabgabe.

§ 17

Ausübung des Wahlrechts

(1) Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist.

(2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Für die einzelnen Gruppen werden unterschiedliche Stimmzettel verwendet.

(3) Auf dem Stimmzettel sind die Wahlvorschläge in der Reihenfolge der ihnen zugeteilten Ordnungsnummern abzudrucken. Die Namen und Vornamen der Bewerberinnen und Bewerber sind entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerber des Wahlvorschlages vorsehen.

(4) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerberinnen und Bewerber höchstens anzukreuzen sind.

(5) Wahlberechtigte haben ihre Stimme auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen an der neben dem Namen der Bewerberinnen und Bewerber hierfür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben.

(6) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel:

- a) die nicht auf einem von der Wahlleitung ausgegebenen Vordruck abgegeben sind,
- b) aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
- c) die Zusätze oder einen Vorbehalt enthalten oder
- d) auf denen mehr Stimmen abgegeben sind, als der oder dem Wahlberechtigten zustehen.

§ 18

Wahlhandlung

(1) Die Wahlleitung bestimmt für jeden Wahlraum eine aufsichtführende Leiterin oder einen aufsichtführenden Leiter sowie Wahlhelferinnen und Wahlhelfer. Aufsichtführende Leiterinnen und Leiter, die Angehörige der Hochschulverwaltung

sein sollen, sorgen für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Über die Wahlhandlung und besondere Vorkommnisse fertigen aufsichtführende Leiterinnen und Leiter ein Protokoll an.

(2) Aufsichtführende Leiterinnen und Leiter treffen Vorkehrungen, dass die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet werden können. Wahlberechtigte haben den Stimmzettel so zu falten, dass die Wahlentscheidung geheim bleibt. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe haben aufsichtführende Leiterinnen und Leiter festzustellen, dass die Wahlurnen leer sind und sie zu verschließen. Sie müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. Die Stimmabgabe kann nach einzelnen Gruppen getrennt durchgeführt werden.

(3) Solange ein Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens stets eine aufsichtführende Leiterin oder ein aufsichtführender Leiter sowie eine weitere Person anwesend sein.

(4) Vor Einwurf des Stimmzettels in die Urne ist festzustellen, ob die Wählerin oder der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Der Nachweis der Identität kann bei Zweifeln gefordert werden. Wer Briefwahl beantragt hat, wird zur Stimmabgabe nur nach Abgabe des Wahlscheines zugelassen.

(5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, so haben aufsichtführende Leiterinnen und Leiter für die Zwischenzeit die Wahlurnen so aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln unmöglich ist.

(6) Die Wahlberechtigten dürfen im Wahllokal weder durch Aushänge noch durch persönliche Anrede hinsichtlich ihrer Stimmabgabe beeinflusst werden. § 17 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 19 Briefwahl

(1) Wahlberechtigte können von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie dies bei der Wahlleitung in der durch das Wahlausschreiben festgesetzten Frist schriftlich beantragen (§ 10 Absatz 2 Ziffer 15). Den Wahlberechtigten ist ein Stimmzettel für die vorgesehene Wahl, ein Wahlumschlag, ein Wahlbriefumschlag mit dem Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ zur Aufnahme des Wahlumschlages und des Wahlscheines, ein größerer Umschlag mit Anschrift des Wahlausschusses und Absender der oder des Wahlberechtigten, eine Briefwählerläuterung und ein Wahlschein auszuhändigen oder zu übersenden. Der Briefwahlumschlag ist auf Anforderung freizumachen. Die Wahlleitung hat die Aushändigung oder Übersendung im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(2) Wahlberechtigte üben ihr Wahlrecht aus, indem sie den persönlich ausgefüllten und verdeckt gefalteten Stimmzettel in den Wahlumschlag geben, diesen Wahlumschlag mit dem Wahlschein in dem Wahlbriefumschlag verschließen und der Wahlleitung so rechtzeitig übergeben oder übersenden, dass der Wahlbriefumschlag vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt.

(3) Unmittelbar vor Beginn der Stimmauszählung entnehmen Wahlhelferinnen und -helfer unter Aufsicht der Wahlleiterin oder des Wahlleiters die Wahlumschläge den rechtzeitig eingegangenen und noch verschlossenen Wahlbriefumschlägen und legen

die verdeckt gefalteten Stimmzettel nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis ungeöffnet in die Wahlurnen.

(4) Nach Abschluss der Stimmabgabe eingehende Wahlbriefumschläge hat die Wahlleitung mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Sie sind nach Ablauf der Frist gemäß § 25 Absatz 2 zu vernichten.

(5) Wahlbriefumschläge einschließlich der in ihnen enthaltenen Wahlumschläge sowie Stimmzettel sind auch nicht zu berücksichtigen (Ungültigkeit), wenn:

1. der Wahlbriefumschlag als nicht amtlich erkennbar ist,
2. dem Wahlbriefumschlag kein gültiger oder überhaupt kein Wahlschein beigelegt ist,
3. dem Wahlbriefumschlag kein gültiger oder überhaupt kein Wahlumschlag beigelegt ist,
4. der Wahlbriefumschlag nicht verschlossen ist.

(6) Wahlumschläge einschließlich der in ihnen enthaltenen Stimmzettel sind ungültig, wenn:

1. sie als nicht amtlich erkennbar sind,
2. sie unzulässige Kennzeichnungen tragen.

(7) Leere Wahlumschläge gelten als ungültige Stimmzettel.

§ 20

Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Aufsichtführende Leiterinnen und Leiter führen unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe die hochschulöffentliche Auszählung durch, prüfen die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und protokollieren die Ergebnisse.

(2) Der Wahlleitung veranlasst, dass die Wahlurnen anschließend unverzüglich zur zentralen Ermittlung des Wahlergebnisses abgeholt werden. Die zentrale Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt unter Leitung des der Wahlleiterin oder des Wahlleiters. Das Verfahren regelt der Wahlausschuss.

(3) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Wahlbriefumschlages, eines Wahlumschlages oder eines Stimmzettels, der zu Zweifeln Anlass gibt, entscheidet endgültig der Wahlausschuss. Der Entscheid wird auf dem Stimmzettel vermerkt.

(4) Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlausschuss nach Absatz 3 beschließt, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

§ 21

Auswertung der Stimmen

(1) Als Gruppenvertreter zum Konzil bzw. zum Senat ist gewählt, wer entsprechend der Anzahl der Sitze für die einzelnen Gruppen im Konzil bzw. im Senat die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses durch Los, welchem Kandidaten der Sitz zugeteilt wird.

(2) Ein Bewerber, der keine gültige Stimme erhalten hat, ist nicht gewählt.

§ 22 Wahlniederschrift

(1) Über die Auszählung der Stimmen wird zur Festhaltung des Wahlergebnisses eine von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu unterzeichnende Niederschrift gefertigt (Wahlniederschrift).

(2) Die Wahlniederschrift enthält:

1. die Angabe der Wahl, d. h. des Konzils oder des Senats, der Gruppe und des Wahltages,
2. die Zahl der Wahlberechtigten,
3. die Zahl der eingetragenen Wahlbriefe,
4. die Zahl der gültigen Stimmzettel,
5. für jede Bewerberin und jeden Bewerber die Zahl der auf sie und ihn entfallenen gültigen Stimmen,
6. die Angabe derjenigen Bewerberinnen und Bewerber, denen ein Sitz zugewiesen wurde und die als Ersatzmitglieder bestimmten Bewerberinnen und Bewerber einschließlich ihrer Reihenfolge, die Angabe ihres Vorschlags durch ihre Eingangsnummer,
7. die Zahl der ungültigen Wahlbriefe, Wahlumschläge, Stimmzettel und Stimmen,
8. die Angabe etwaiger besonderer Vorkommnisse bei der Wahl.

(3) Die Niederschrift über die Wahl gibt der Wahlausschuss der Kanzlerin oder dem Kanzler zur Aufbewahrung.

§ 23 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuss stellt aufgrund der Wahlniederschrift das Wahlergebnis getrennt für jede Gruppe fest, indem er für die gesamte Hochschule

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wählerinnen und Wähler,
3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der gültigen Stimmzettel,
5. die Zahl der gültigen Stimmen, die auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallen, ermittelt.

(2) Die Wahlleitung macht das Wahlergebnis unverzüglich bekannt. Dabei ist auf das Recht hinzuweisen, gegen die Feststellung des Wahlergebnisses Einspruch einzulegen. Es ist anzugeben, innerhalb welcher Frist und bei welcher Stelle der Einspruch einzulegen ist. Der Aushang erstreckt sich über 14 Werktage.

§ 24 Ablehnung der Wahl

(1) Die Wahlleitung benachrichtigt die Gewählten schriftlich über das Ergebnis der Wahl.

(2) Eine ausdrückliche Annahme der Wahl ist nicht erforderlich.

(3) Eine Ablehnung der Wahl vor Beginn der Amtszeit ist innerhalb von 14 Werktagen seit Bekanntgabe des Ergebnisses schriftlich gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu erklären.

(4) Bei Ablehnung der Wahl vor Beginn der Amtszeit ist hinsichtlich der Zusammensetzung des Konzils bzw. des Senats so zu verfahren, als ob die oder der Gewählte mit Beginn der Amtszeit ausgeschieden wäre.

§ 25 Wahlprüfung

(1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

(2) Gegen die Gültigkeit der Wahl können alle Wahlberechtigten binnen sieben Werktagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich Einspruch bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einlegen. Der Einspruch muss begründet werden. Gründe können insbesondere darin liegen, dass Bestimmungen dieser Wahlordnung verletzt worden seien und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten geführt haben könnte. Ein Einspruch der Wahlleiterin oder des Wahlleiters ist unmittelbar an den Wahlprüfungsausschuss zu richten.

(3) Hält die Wahlleiterin oder der Wahlleiter den Einspruch für unbegründet, teilt sie oder er dies unverzüglich der oder dem Einsprechenden mit.

(4) Hält die Wahlleiterin oder der Wahlleiter den Einspruch für begründet oder beschwert sich eine oder einer der Einsprechenden innerhalb von zwei Wochen gegen die Entscheidung über seinen Einspruch, ist der Vorgang unverzüglich dem Wahlprüfungsausschuss vorzulegen.

(5) Hält der Wahlprüfungsausschuss den Einspruch oder die Beschwerde für unbegründet, teilt er dies unverzüglich der Einspruchsführerin oder dem Einspruchsführer bzw. der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer mit.

(6) Hält der Wahlprüfungsausschuss den Einspruch oder die Beschwerde für begründet, entscheidet er unverzüglich in folgender Weise:

1. War ein gewähltes Mitglied oder ein Ersatzmitglied nicht wählbar, so ist sein Ausscheiden anzuordnen.
2. Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis im Einzelfall beeinflusst haben können, so ist die Wahl oder Entscheidung entsprechend für ungültig zu erklären und zu wiederholen.
3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist eine neue Feststellung anzuordnen.

(7) Liegt keiner der genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären. Gegen den Beschluss kann binnen zwei Wochen Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 26 Amtszeit der Gremien

Die Wahl des Konzils und des Senats findet zum Ende des die Amtszeit abschließenden Semesters statt. Die Amtszeit der neugewählten Mitglieder der Gremien beginnt mit dem darauffolgenden Semester, spätestens mit Feststellung des Ergebnisses der Nachwahl. Sie endet mit Ablauf von zwei Jahren.

§ 27 Anfechtung

Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den in dieser Wahlordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen sowie im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden.

§ 28 Nachwahlen

(1) Eine Nachwahl findet statt, wenn

1. eine Wahl ganz oder teilweise nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren aufgrund eines Verstoßes gegen die Vorschriften dieser Wahlordnung abgebrochen worden ist,
2. die Zahl der abgegebenen Stimmzettel die Zahl der Wählerinnen und Wähler in einem Umfang übersteigt, dass Auswirkungen auf die Sitzverteilung nicht ausgeschlossen werden können oder
3. aufgrund einer Wahlprüfung die Wahl für ungültig erklärt wird.

(2) Eine Nachwahl findet auch statt, wenn während der Amtszeit des Konzils bzw. des Senats eines der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer ausscheidet und kein Ersatzmitglied derselben Gruppe mehr nachrücken kann. Die Feststellung hat der Vorsitzende des Konzils bzw. des Senats zu treffen. Eine Nachwahl findet nicht statt, wenn durch Ausscheiden von Mitgliedern aus den anderen in § 2 genannten Gruppen im Konzil bzw. im Senat keine Ersatzmitglieder mehr zur Verfügung stehen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Satz 1 leitet der Wahlausschuss unverzüglich die Nachwahl ein. Die Nachwahl ist auf die betroffenen Gruppen zu beschränken. Im Übrigen finden auf die Nachwahlen die Vorschriften dieser Wahlordnung Anwendung.

§ 29 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Nach Abschluss des Wahlverfahrens nimmt die Kanzlerin oder der Kanzler die Wahlunterlagen in Verwahrung. Sie müssen bis zum Ablauf der Frist nach § 25 Absatz 2 aufbewahrt werden, die Niederschrift jedoch 10 Jahre.

**§ 30
Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung zum Konzil und Senat der Hochschule für Musik und Theater Rostock vom 25. November 2003 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund Beschlusses des Konzils der Hochschule für Musik und Theater Rostock vom 3. November 2021

Rostock, den 9. November 2021

**Der Rektor
der Hochschule für Musik und Theater Rostock**


Prof. Dr. Reinhard Schäfertöns

